SONNTAGSVERKAUFSDATEN 2024

Die Gemeinden im Kanton Zürich können jeweils für das ganze Gemeindegebiet einheitlich maximal vier Sonn- bzw. Feiertage bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmern möglich ist (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG).

Gemäss Information des Arbeitsinspektorates vom 16. Dezember 2019 gelten folgende Richtlinien:

Es dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bezeichnet werden (vgl. Art. 20 Abs. 1 ArG). Die Bewilligungsbefreiung gilt ausschliesslich für das Verkaufspersonal und nicht für andere Gruppen von Arbeitnehmenden (z.B. Logistikpersonal im Lager, Dienstleistungspersonal).

Hohe Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachten) dürfen nicht als verkaufsoffene Sonntage bezeichnet werden (§ 1 lit. b Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes, RLG).

Gemäss der kantonalen Vollzugspraxis dürfen auch die folgenden Feiertage nicht als verkaufsoffene Sonntage bezeichnet werden:

- Ostermontag;
- 1. Mai;
- Pfingstmontag;
- 1. August;
- Stephanstag;
- Neujahrstag

Für das Jahr 2024 wurden durch die Stadt Uster, in Zusammenarbeit mit weiteren involvierten und interessierten Gremien, folgende Sonntage bestimmt:

Sonntag	**07. April 2024**	Autoshow
Sonntag	**01. September 2024**	Prozent-Event
Sonntag	**Offen***	
Sonntag	**22. Dezember 2024**	Weihnachtsverkauf

* Nachmeldung erfolgt am 02.09.2024

Bezüglich der Verkaufssonntage, die dem Amt für Wirtschaft und Arbeit gemeldet werden, gelten zugleich die Bewilligungen gemäss § 5 Abs. 3 RLG als erteilt. Demzufolge sind keine zusätzlichen Bewilligungen einzuholen. Festzuhalten bleibt, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an anderen als den von der Gemeinde bezeichneten Sonntagen nicht gestattet ist. Insbesondere können auch keine weiteren verkaufsoffenen Sonntage durch eine «Ausnahmebewilligung» bewilligt werden.

Eine Ausnahme besteht für Autogaragen, Zweiradhändler und Anbieter von Wohnwagen / Wohnmobilen. Die zumeist auf den Dezember terminierten verkaufsoffenen Sonntage sind für diese Betriebe saisonal unpassend, weshalb sie pro Jahr höchstens zwei verkaufsoffene Sonntage an anderen als den durch die Gemeinde festgelegten Daten durchführen dürfen. Bewilligungen werden diesen Betrieben auf Gesuch hin durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilt.

Weitere Ausnahmen können dem Arbeitsgesetz, dem Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz sowie der Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz entnommen werden.

Uster, 10. Januar 2024

Stadt Uster, Verwaltungspolizei